

Naturpark Urschweiz



STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name, Sitz	3
Art. 2	Zweck des Vereins Naturpark Urschweiz	3
Art. 3	Mitgliedschaft	4
Art. 4	Mitgliederkategorien	4
Art. 5	Entstehung	4
Art. 6	Mitgliedschaftspflichten	5
Art. 7	Austritt	5
Art. 8	Ausschluss	5
Art. 9	Stimmkraft	5
Art. 10	Beitragspflicht	6
Art. 11	Finanzen	6
Art. 12	Organe	6
Art. 13	Mitgliederversammlung	6
Art. 14	Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung	7
Art. 15	Stellvertretung	7
Art. 16	Vorschlagsrecht	7
Art. 17	Traktandierungspflicht	7
Art. 18	Wahlen	8
Art. 19	Vorstand	8
Art. 20	Geschäftsstelle	8
Art. 21	Revisionsstelle	9
Art. 22	Beirat	9
Art. 23	Finanzreglement	9
Art. 24	Vereinsjahr	9
Art. 25	Änderung der Statuten	9
Art. 26	Vereinsauflösung	9
Art. 27	Gerichtsstand	9
Art. 28	Inkrafttreten	10

Wo in diesen Statuten die männliche Sprachform verwendet wird, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

Art. 1	Unter dem Namen Naturpark Urschweiz besteht im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ein Verein mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.	Name, Sitz
Art. 2	<p>Zweck des Vereins Naturpark Urschweiz</p> <p>¹Der Verein bezweckt die Gründung, die Errichtung und den Betrieb des Naturpark Urschweiz, eines regionalen Naturparks im Sinne des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) und den geltenden Gesetzen. Der definierte Perimeter gemäss Landeskarte 1:50'000 bildet mit dem Eintrag integrierenden Bestandteil dieser Statuten.</p> <p>²Der Verein bezweckt die Stärkung der Wirtschaft, insbesondere Landwirtschaft und Handwerk:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Verbesserung der regionalen Wertschöpfung durch eine nachhaltig betriebene Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaft b) die Förderung innovativer Projekte und regionaler Kreisläufe und Wertschöpfungsketten innerhalb der Kantone und Gemeinden c) die Stärkung der gemeinsamen Vermarktung von Produkten aus der Region, die Qualitätsförderung von Betrieben und Produkten (Labelvergabe) d) den Erhalt und die Erhöhung der Wohn- und Arbeitsplatzattraktivität <p>³Der Verein bezweckt die Erhaltung und Aufwertung von Natur und Landschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die nachhaltige Nutzung der lokalen Ressourcen unter Pflege ökologisch empfindlicher Lebensräume und unter Einhaltung eines sparsamen Energieeinsatzes b) der Erhalt und die mögliche Verbesserung der Vielfalt der einheimischen Tier- und Pflanzenarten, der Lebensraumtypen sowie des Landschaftsbildes c) die Vernetzung und Aufwertung schützenswerter Lebensräume von einheimischen Tier- und Pflanzenarten 	Ziel und Zweck

- d) das Vermitteln und Erleben von Natur, Landschaft, Klima und Wetter (Umweltbildung)

⁴Der Verein bezweckt **die Erhaltung, Aufwertung und Vermittlung von Geschichte und Kultur:**

- a) die Pflege, Erhaltung und Vermittlung des kulturellen Erbes aus der Geschichte und Kultur
- b) die Erhaltung und Aufwertung von Traditionen, Brauchtum und regionalen Dialekten
- c) die Stärkung der regionalen Identität und die Förderung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Parkgemeinden

⁵Der Verein bezweckt **die Förderung des Tourismus:**

- a) Diversifizierung des touristischen Angebotes und die Stärkung des Tourismus
- b) die Schaffung zusätzlicher naturnaher touristischer Angebote
- c) das Fördern und Vermitteln von touristischen Erlebnissen in Zusammenarbeit mit den bestehenden Organisationen

⁶Der Verein ermöglicht **Forschung und Entwicklung:**

- a) die angewandte Forschung in allen Bereichen

Art. 3 Mitglied des Vereins Naturpark Urschweiz können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein. Mitgliedschaft

Art. 4 Es bestehen zwei Arten von Mitgliedern: Mitgliederkategorien

¹Parkgemeinden: Einwohner-Gemeinden, die innerhalb des Perimeters des Naturparks Urschweiz liegen.

²Übrige Mitglieder:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen des Privatrechts
- c) Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Organisationen

Art. 5 ¹Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Entstehung

²Gegen einen ablehnenden Vorstandbeschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung (Datum Poststempel) in schriftlicher Form an die Mitgliederver-

sammlung rekurriert werden. Diese entscheidet endgültig.

Art. 6 Mit dem Beitritt zum Verein bekennt sich das Mitglied zum Zweck des Vereins und anerkennt die Statuten, den Managementplan und die Charta des Naturparks Urschweiz. Das Mitglied ist gehalten, den Beschlüssen des Vereins nachzuleben und ist bestrebt, die Ziele der Charta Naturpark Urschweiz in seinem Handeln umzusetzen. Mitgliedschaftspflichten

Art. 7 ¹Parkgemeinden verpflichten sich, mit ihrem Beitritt jeweils für die Dauer einer ganzen Phase Mitglied zu sein. Nach vierjähriger Errichtungsphase des Naturparks Urschweiz oder auf Ende der 10-jährigen Betriebsphase können die Parkgemeinden unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist austreten. Austritt

²Der Austritt der übrigen Mitglieder kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Vereinsjahres per 31. Dezember schriftlich erfolgen.

Art. 8 ¹Übrige Mitglieder, die den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht begleichen oder dem Vereinszweck schwerwiegend zuwiderhandeln, können von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ausschluss

²Der Ausschluss ist nicht weiter zu begründen.

³Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Mehrzahl der anwesenden Stimmen und die Stimmenmehrheit der Parkgemeinden

Art. 9 ¹Die Stimmkraft der Parkgemeinden bemisst sich nach der Einwohnerzahl, die gemäss der Einwohner-Statistik des Vorjahres ermittelt wird. Stimmkraft

Die Stimmkraft beträgt

bis 1'000 Einwohner	10 Stimmen
von 1'000 bis 2'000 Einwohner	20 Stimmen
von 2'000 bis 3'000 Einwohner	30 Stimmen
von 3'000 bis 4'000 Einwohner	40 Stimmen
ab 4'000 Einwohner	50 Stimmen

²Die Stimmkraft der übrigen Mitglieder bemisst sich nach ihren Mitgliederbeiträgen, nämlich:

bis zu einem Betrag von CHF 499.-	1 Stimme
ab CHF 500.-	2 Stimmen

³Die Parkgemeinden verfügen zusammen über die Mehrheit der Stimmen. Übersteigt die Stimmkraft der

übrigen Mitglieder diejenige der Parkgemeinden, wird die Stimmkraft der Parkgemeinden bis zur Erreichung einer Mehrheit von mindestens 51 % proportional erhöht.

Art. 10 ¹Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegten Mitgliederbeitrag 30 Tage nach Rechnungsversand zu bezahlen. Beitragspflicht

²Der Mitgliederbeitrag wird nach Mitglieder-kategorien gemäss Mitglieder-Reglement und innerhalb der folgenden Rahmenwerte wie folgt festgelegt:

a) für die Errichtungsphase gilt der Managementplan

b) für die Betriebsphase gelten folgende Ansätze:

Parkgemeinden pro Einw.	CHF 5.- bis max. CHF	10.-
natürliche Personen	CHF 30.- bis max. CHF	500.-
juristische Personen des Privatrechts	mindestens	CHF 100.-
Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Organisationen	mindestens	CHF 100.-

Art. 11 ¹Die Einnahmen setzen sich zusammen aus Finanzen

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Bundes- und Kantonsbeiträgen
- c) Projektbezogenen Beiträgen
- d) Entschädigungen für erbrachte Dienstleistungen
- e) Spenden und Sponsorenbeiträge
- f) Zuwendungen

²Die Mittel finden Verwendung für Ausgaben, die aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zu tätigen sind.

Art. 12 Die Organe des Vereines sind: Organe

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Art. 13 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr kommen folgende Befugnisse zu: Mitgliederversammlung

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich
- c) Wahl der Labelkommission

- d) Genehmigung der Geschäftsberichte
- e) Genehmigung des Mehrjahres-Tätigkeitsprogrammes und der Charta Naturpark Urschweiz
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
- h) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- i) Genehmigung und Änderung der Reglemente zu den Finanzen, der Geschäftsstelle und des Labels Naturpark Urschweiz
- j) Genehmigung und Änderung des Parkperimeters
- k) Genehmigung und Änderung der Statuten sowie der Charta und des Parkkonzeptes Naturpark Urschweiz

- Art. 14 ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung
- ²Anträge der Mitglieder zu Handen der Mitgliederversammlung sind bis zum 31. Dezember schriftlich einzureichen.
- ³Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktandenliste und der Anträge zuzustellen.
- ⁴Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Mitgliederstimmen einberufen werden.
- Art. 15 Die Stellvertretung bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist ausgeschlossen, unter Vorbehalt der Vertretung von juristischen Personen. Stellvertretung
- Art. 16 ¹Drei Parkgemeinden oder 20 Einzelmitglieder haben das Recht, gemeinsam dem Vorstand die Behandlung eines Geschäftes zu verlangen. Vorschlagsrecht
- ²Der Vorstand hat innert 2 Monaten hiezu Stellung zu beziehen und, wenn die Angelegenheit in die Entscheidbefugnis der Mitgliederversammlung fällt, der nächstmöglichen Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
- Art. 17 ¹An der Mitgliederversammlung kann nur über Traktanden abgestimmt werden, die auf der Einladung aufgeführt waren. Traktandierungspflicht

²Anträge aus der Versammlung sind vom Vorstand zur Behandlung für die nächste Mitgliederversammlung entgegenzunehmen.

Art. 18 Bei Wahlen gilt das relative Mehr.

Wahlen

Art. 19 ¹Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Vorstand

²Dem Vorstand obliegen die strategische Führung des Vereins, die Beratung der Geschäfte und alle Aufgaben, die keinem andern Organ zugeteilt sind. Insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Konstituierung
- b) Wahl, Einsetzung und Überwachung der Geschäftsleitung, der Fachgruppen, Ausschüsse oder Kommissionen und Erstellung der entsprechenden Pflichtenhefte oder Reglemente
- c) Bestimmung der Zeichnungsberechtigung
- d) Vorbereiten der Vorlagen und Anträge an die Mitgliederversammlung
- e) Beratung und Verabschiedung von Jahresbericht und Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- g) Genehmigung von Beiträgen für Projekte
- h) Genehmigung von Leistungsvereinbarungen
- i) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zum Betrag von 5 % des Jahresbudgets im Einzelfall und bis zu 10% gesamthaft
- j) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind
- k) Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 20 ¹Die Geschäftsstelle kann mit Mitarbeitenden oder im Auftragsverhältnis geführt werden.

Geschäftsstelle

²Die Geschäftsstelle wird durch einen Leiter geführt. Er führt die Geschäfte im Sinne des Vereinszwecks und des Pflichtenheftes selbständig.

³Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er hat beratende Stimme.

⁴Die Organisation der Geschäftsstelle ist in einem Reglement geregelt.

- | | | |
|---------|---|-----------------------|
| Art. 21 | <p>¹Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung nach Standard der eingeschränkten Revision gemäss Art. 69b ZGB zu prüfen und der Mitgliederversammlung über die Rechnungsführung schriftlich Bericht zu erstatten.</p> <p>²Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen, welche von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt werden.</p> | Revisionsstelle |
| Art. 22 | <p>¹Der Verein hat als ständige Institution einen Beirat. Dieser setzt sich zusammen aus Vertretern von Wissenschaft, Politik, Gesellschaft und Wirtschaft.</p> <p>²Der Beirat hat die Aufgabe, den Park und seine Entwicklung von aussen zu beurteilen und Empfehlungen für die längerfristige Parkstrategie abzugeben. Er hat beratende Funktion.</p> <p>³Der Vorstand wählt die Mitglieder des Beirates. Dieser konstituiert sich selbst.</p> | Beirat |
| Art. 23 | Die Entschädigung der Organe, der Kommissionen und des Beirates sowie der Geschäftsstelle sind in einem Reglement geregelt. | Finanzreglement |
| Art. 24 | Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar jeden Jahres und endet mit dem 31. Dezember. | Vereinsjahr |
| Art. 25 | Eine Statutenänderung bedarf der Mehrzahl der Stimmen und die Stimmenmehrheit der Parkgemeinden. | Änderung der Statuten |
| Art. 26 | <p>¹Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmen.</p> <p>²Über die Verwendung eines allfälligen Reinvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des Vereinszwecks.</p> | Vereinsauflösung |
| Art. 27 | Allfällige Differenzen zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden | Gerichtsstand |

nach Anhörung und Vermittlung durch den Beirat durch
ordentliche Gerichte am Sitz des Vereins erledigt.

Art. 28 Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch Inkrafttreten
die Gründungsversammlung in Kraft.

Stans.....

Der Tagespräsident:

Der Protokollführer:

Statuten Stand-17.11.09.doc